

24.10.86

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Organisation des Stahlmarktes im Jahre 1987

KOM(86) 503 endg.; Ratsdok. 9522/86

481/86

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - Sta 27/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

ORGANISATION DES STAHLMARKTES IM JAHRE 1987

- I. Im Jahre 1985 gelangten sowohl die Kommission als auch der Rat zu der Feststellung, daß die akute Phase der Stahlkrise sich ihrem Ende näherte; zwar bestanden noch Überkapazitäten, doch waren bereits umfangreiche Restrukturierungsbemühungen unternommen worden und wurden fortgesetzt. Trotz der schwachen Nachfrage, die weit unter dem Niveau des vorhergehenden Jahrzehnts lag, war die Differenz zwischen der Nachfrage und dem potentiellen Angebot geringer als im Jahre 1980.

Daher wurde beschlossen,

- im Bereich der Stahlbeihilfen zu sehr strengen Regeln zurückzukehren: sämtliche Investitions- und Betriebsbeihilfen wurden ab 31.12.1985 abgeschafft;
- das geltende Quotensystem zu ändern: der Rat hat in der Tat die Notwendigkeit anerkannt, "so rasch wie möglich und unter geordneten Verhältnissen zu einer Marktsituation zurückzukehren, die durch den freien Wettbewerb zwischen den Unternehmen in der Gemeinschaft gekennzeichnet ist". Dies macht eine Übergangsperiode notwendig. Eine Übergangsperiode ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Aufrechterhaltung des Status quo. Daher wurde beschlossen, die Flexibilitäten des Quotensystems zu verstärken und ab 1.1.1986 die Erzeugnisgruppen Id (verzinkte Bleche) und V (Betonstahl) aus dem Quotensystem zu entlassen.

In Artikel 19 ihrer Entscheidung¹, der der Rat am 29.10.1985 für den Zeitraum 1986-1987 zugestimmt hat, hat die Kommission darauf hingewiesen, daß sie beabsichtigt, "vor Ende des Jahres 1986 nach Anhörung des Beratenden Ausschusses die Zustimmung des Rates zum Ausschluß weiterer Erzeugnisgruppen aus dem Quotensystem ab 1.1.1987 einzuholen".

In diesen Rahmen fügen sich diese Mitteilung und die Vorschläge der Kommission ein.

Indem sie ihre für den Stahlbereich vergangenes Jahr festgelegte Linie fortführt ist sich die Kommission dessen voll bewußt, daß die unerläßlichen Anstrengungen einer industriellen Umstrukturierung unvermeidliche Auswirkungen in Form von sozialen Kosten und eines negativen Einflusses auf die betroffenen Regionen zeitigen dürften.

¹ Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS vom 27.11.85, ABL. L 340 vom 18.12.1985.

481/86

- 2 -

Trotzdem ist sie der Auffassung, daß im Interesse einer Wiederherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Industrieunternehmen die vorgeschlagene Politik der einzige angemessene Weg darstellt. Als Gegengewicht sind aber dann besondere Anstrengungen geboten, um den sozialen und regionalen Schwierigkeiten entgegenzutreten. Die Kommission hat ihren Handlungswillen bereits unter Beweis gestellt, als sie dem Rat "Sozial"-Maßnahmen vorgeschlagen hat, deren Annahme sich nunmehr als dringend geboten erweist. Ferner hat sie im vergangenen Juli ein Aktionsprogramm verabschiedet, das auf die Verstärkung der strukturellen Aktionen zugunsten der Stahlreviere abzielt.

In Anbetracht der bestehenden Haushaltsengpässe bilden die Gemeinschaftsmaßnahmen wichtige Beiträge zur Lösung der Umstrukturierungs- und Anpassungsprobleme. Sie sind jedoch allein nicht ausreichend geeignet, sämtliche sozialen und regionalen Probleme zu lösen. Ein gewichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Wiederbelebung der betroffenen Regionen würde deutlich höhere Finanzmittel auf allen institutionellen Ebenen voraussetzen.

- II. Seit dem Sommer 1985 hat sich die gesamtwirtschaftliche Situation in der Gemeinschaft aufgrund des sinkenden Dollarkurses, der nachgebenden Energie- und Rohstoffpreise, der geringeren Inflation und der Zinssenkungen grundlegend verändert. Daraus ergaben sich für die Stahlunternehmen beträchtliche Kostensenkungen, die ihrerseits wiederum umfangreiche Preissenkungen veranlaßt haben.

Trotz dieser Preissenkungen, die bei allen Stahlerzeugnissen zu verzeichnen waren, gleichgültig, ob sie der Quotenregelung unterliegen oder nicht, hat sich der Abstand zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen stark vergrößert, so daß es zu einer Verringerung der Ausfuhren aus der Gemeinschaft und einer Erhöhung der Importe kam. Deren Umfang ist zwar beträchtlich, jedoch nicht überraschend.

Durch diese Entwicklung werden von der Kommission 1985 im Rahmen der Allgemeinen Ziele erstellten Vorausschätzungen nicht in Frage gestellt; selbst wenn dadurch ein ohnehin unvermeidlicher Prozeß beschleunigt wurde, besteht kein Anlaß, für 1990 eine grundlegende andere Situation anzunehmen, als die in diesem Dokument dargelegt wurde. Diese Entwicklung hat jedoch die unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmen der Gemeinschaft noch verdeutlicht. Einige der Unternehmen haben die letzten Jahre genutzt, um ihre Produktionsstruktur beträchtlich zu verbessern, während andere bei dieser Restrukturierung in einen besorgniserregenden Rückstand geraten sind. Somit kann die Kommission ihre bei verschiedenen Anlässen zum Ausdruck gebrachten Warnungen nur wiederholen: In Zukunft kann auf keinen Fall hingenommen werden, daß Defizite der Unternehmen durch öffentliche Beihilfen gedeckt werden.

Nach Ablauf der Übergangsperiode werden allein die Marktkräfte, die bereits seit dem 1.1.1986 eine bedeutende Rolle spielen, die dann unvermeidlichen Strukturanpassungen und den Abbau der noch verbleibenden Überkapazitäten bestimmen.

Diese Übergangsperiode darf jedoch nicht zu lange sein, denn die sinkende Tendenz des spezifischen Stahlverbrauchs der einzelnen Verbrauchersektoren wird sich wahrscheinlich weiter bestätigen. Somit werden die verbleibenden Überkapazitäten den Markt immer mehr belasten. Diese Belastung wird durch die gesteigerte Produktivität der bestehenden Anlagen noch verstärkt. Die Unternehmen müssen daher die letzte Frist vor der Rückkehr zu einem vom Wettbewerb bestimmten Markt nutzen - es verbleiben noch einige Quartale, während derer das Quotensystem zum Teil in Kraft bleibt -, um die noch erforderlichen Restrukturierungen vorzunehmen, die es ihnen ermöglichen, die Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, die ihr Überleben nach 1988 gewährleistet.

- III. Dies bedeutet, daß der zum 1.1.1986 gegebene Anstoß zur Liberalisierung fortgesetzt wird und daß zum 1.1.1987 weitere Erzeugnisgruppen freigegeben werden und ein klares Zeichen zur Beendigung der Quotenregelung gesetzt wird.

Die Kommission ist sich jedoch dessen bewußt, daß die Vereinigung, in der die größten Unternehmen der Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, die Verlängerung des Quotensystems ohne Änderung und die Aufrechterhaltung des Status quo empfiehlt. Diese Unternehmen fürchten entweder, für einen liberalisierten Markt nicht vorbereitet zu sein oder möchten die guten Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres konsolidieren. Die Kommission kann jedoch diesen Standpunkt nicht teilen. Sie weist zusätzlich zu den oben dargelegten Argumenten darauf hin, daß die Quotenregelung im wesentlichen auf Referenzen basiert, die aufgrund der Ergebnisse der Unternehmen in den siebziger Jahren festgelegt wurden. Sie gründet sich damit auf eine Situation, die sowohl hinsichtlich der Nachfrage als auch der Produktionsstruktur nur noch wenig mit der gegenwärtigen Lage zu tun hat.

Im Bereich der Nachfrage war die Entwicklung in den einzelnen Industriezweigen sehr unterschiedlich; in einigen Bereichen war ein beträchtlicher Rückgang zu verzeichnen, wie etwa in der Schiffbauindustrie, während andere die Verwendung neuer Erzeugnisse weiterentwickelt haben, wie etwa bestimmte oberflächenveredelte Bleche für den Kraftfahrzeugbau. Daraus ergab sich eine umfangreiche Änderung der Nachfragestruktur in bezug auf Natur, Qualität und Spezifikationen der benötigten Erzeugnisse.

Ferner darf in diesem Zusammenhang nicht der Einfluß der Substitutionsprodukte und der verstärkten Konkurrenz von Erzeugern aus Drittländern übersehen werden.

Die Verfahren der Stahlerzeugung haben eine beträchtliche technische Entwicklung erfahren, wodurch sich zusätzlich zu dem von der Krise ausgehenden Druck ein tiefgreifender Wandel der Struktur der Produktion und der Produktivität der Stahlunternehmen ergeben hat.

Unter diesen Umständen führt die Beibehaltung des Quotensystems zu einer Starrheit, die in jedem Quartal zunehmende Schwierigkeiten im Hinblick auf eine gute Führung der Unternehmen hervorruft und dies bis zu einem Punkt, wo jedes Unternehmen, für sich selbst gesehen, Änderungen oder Lockerungen der geltenden Regelungen beansprucht.

481/86

- 4 -

Die Schwierigkeiten, sich den Änderungen des Marktes und der Techniken anzupassen, wird immer offensichtlicher und seine Verlängerung ohne Änderung würde für die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen in der derzeitigen Situation, besonders wegen der ununterbrochenen Beibehaltung des Systems seit 1980, größere Unannehmlichkeiten bereiten.

Dieses zeigt deutlich, daß das System, unerläßlich, als der Verfall der Nachfrage die offensichtliche Krise hervorgerufen hat, durch seine obsolet gewordenen Referenzen und seine starren Regeln die Entwicklung der Unternehmen in Richtung auf die Rentabilität bremst.

In dieser Hinsicht hält die Kommission daran fest, daß die progressive Rückkehr zu einem freien Wettbewerb im Rahmen eines liberalisierten Marktes die Grundvoraussetzung für die Fortführung des Restrukturierungsprozesses auf diesem Sektor bildet: diese Rückkehr wird die Unternehmen veranlassen, ihre Produktivität zu steigern und die überschüssigen Kapazitäten abzubauen.

Eine gewisse Liberalisierung drängt sich also auf.

- IV. 1. Unter diesen Bedingungen ist die Kommission der Auffassung, daß zunächst die noch der Quotenregelung unterliegenden leichten Langprodukte freigegeben werden müssen. Sie verweist darauf, daß sie in ihrer Mitteilung an den Rat im letzten Jahr² vorgeschlagen hatte, die Gruppe IV (Walzdraht) zum 1.1.1986 freizugeben, und die Freigabe der Gruppe VI (Stabstahl) für den 1.1.1987 als wünschenswert angekündigt hatte. Sie hat die Zustimmung des Rates bei Langprodukten nur für die Gruppe V (Betonstahl) erhalten. Die Argumente, die sie 1985 vorbrachte, sind jedoch weiterhin gültig: Im Sektor der leichten Langprodukte erfolgte in den letzten Jahren eine umfangreiche Strukturentwicklung, durch die der Großteil dieser Produktion bei gängigen Qualitäten von integrierten Stahlwerken auf Elektrostahlwerke verlagert wird. Diese sind aufgrund ihrer Struktur in der Lage, sich auf eine rasche Rückkehr zu einer wettbewerbsorientierten Wirtschaft einzustellen.

Wie die Erfahrungen seit Anfang des Jahres gezeigt haben, haben sich die Preise bei bereits freigegebenen Erzeugnissen (Betonstahl) und bei Erzeugnissen, die der Quotenregelung unterworfen blieben, nicht sehr unterschiedlich entwickelt. Dies war vorherzusehen: Die Schrottpreise haben sich so entwickelt, daß die Gesteungskosten für sämtliche Erzeugnisse der Elektrostahlwerke - gleichgültig, ob sie der Quotenregelung unterliegen oder nicht - zurückgegangen sind.

Die Kommission unterstreicht im Übrigen, daß die Mehrzahl dieser Unternehmen die Abschaffung des Quotensystems für ihre Erzeugnisse fordert.

2. Es ist der Kommission auch bekannt, daß die Mehrzahl der kleinen und mittleren Unternehmen, die kleine unter die Kategorie III (schwere Profile) fallende Profile herstellen, unter den sehr strengen Abschlagssätzen leiden, die wegen der Stagnation des Marktes für große Profile festgelegt wurden.

² KOM(85)509 endg. vom 25.09.1985

Diese Unternehmen, deren Erzeugnisse oft in direktem Wettbewerb mit verschiedenen Stabstählen der Kategorie VI stehen, sprechen sich auch für die Beendigung des Quotensystems für diese kleinen Profile aus. Die Kommission glaubt, daß es jetzt noch nicht möglich ist, die ganze Kategorie III zu liberalisieren. Sie beabsichtigt jedoch, dies für die Profile zu machen, deren Verwendung ähnlich ist wie für Erzeugnisse der Kategorie VI.

Sie kann somit einerseits den Wünschen der unter den zu engen Quoten leidenden Produzenten entsprechen und andererseits eventuelle Störungen des Wettbewerbs vermeiden.

3. Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß bei Flachstahl feuerverzinkte Bleche (Erzeugnisgruppe Ic), die als letzte oberflächenveredelte Bleche noch der Quotenregelung unterliegen (seit 1.1.1986 wurde die Gruppe Id sonstige oberflächenveredelte Bleche aus der Quotenregelung entlassen), freigegeben werden müssen, wie sie dies bereits 1985 vorgeschlagen hatte. Auf diesem Gebiet bestehen sehr wenige Überkapazitäten und es besteht ein Wettbewerb mit anderen bereits freigegebenen oberflächenveredelten Erzeugnissen. Dies, sowie die rasche technologische Entwicklung, hat die Kommission veranlaßt, um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektor zu vermeiden, in ihrer Durchführungsentscheidung umfangreiche Flexibilitäten für diese Gruppe vorzusehen, die bereits deren völlige Freigabe vorbereiten.
4. Selbstverständlich werden die Erzeugnisse der Kategorie Ia (Bleche und warmgewalzter Bandstahl) und Ib (Feinblech), die für die Herstellung von Erzeugnissen der Kategorie Ic verwendet werden, aus dem Quotensystem ausgeschlossen sein, so, wie es für das Vormaterial der beschichteten Bleche - unberücksichtigt der Art der Beschichtung - der Fall ist.
5. Zusammenfassend schlägt die Kommission vor, zum 1.1.1987 die folgenden Produkte aus dem Quotensystem zu entlassen:
 - Gruppe IV : Walzdraht;
 - Gruppe VI : Stabstahl;
 - Gruppe Ic : oberflächenveredelte Bleche;
 - Vormaterial für Gruppe Ic;sowie einen Teil der Gruppe III: schwere Profile.

Die Freigabe dieser drei Gruppen ist bei weitem nicht nur symbolisch: Sie erfaßt praktisch 1/3 der gegenwärtig noch der Quotenregelung unterliegenden Erzeugnisse, wodurch sich der Anteil der noch geregelten Produkte auf rund 45 % der Gemeinschaftsproduktion verringert.

- V. Die Kommission hat ferner die Absicht, Artikel 15 B der Entscheidung zu streichen. Dieser gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Falle einer Verlagerung der Lieferungen gegenüber den traditionellen Handelsströmen Beschwerde einzulegen. Dieser Artikel, der im Augenblick der akuten Krise gerechtfertigt erscheinen konnte, ist kaum vereinbar mit der Verwirklichung des großen Binnenmarktes, die die Gemeinschaft in Angriff genommen hat und die bis 1992 abgeschlossen sein soll.

Die Kommission wird auch 1987 die Handelsströme der Stahlerzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten mit Hilfe der Produktionsbescheinigungen und Warenbegleitpapiere überwachen. Sie wird, wie sie dies im Verlauf der letzten Quartale getan hat, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen über die Entwicklung dieser Ströme unterrichten. Falls es bei einem Unternehmen zu plötzlichen Änderungen der traditionellen Lieferungen kommt, wird sie, wie in der Vergangenheit, diese Entwicklung prüfen und sicherstellen, daß keine Verstöße gegen die Preisregeln vorliegen. Die Kommission kann jedoch nicht dazu beitragen, daß in der Entscheidung über das Quotensystem Bestimmungen aufrechterhalten werden, die den Anschein erwecken könnten, daß sie implizit einer Aufspaltung des Binnenmarktes der Gemeinschaft zustimmt.

- VI. Was Spanien und Portugal betrifft, so verweist die Kommission auf den Wortlaut ihrer bereits zitierten Mitteilung vom 25.9.1985:

"Einerseits sieht der Beitrittsvertrag vor, daß die Stahlindustrie Spaniens für einen Zeitraum von drei Jahren und diejenige Portugals für einen Zeitraum von fünf Jahren, einer besonderen Regelung unterworfen sind, die insbesondere die Beschränkung der Lieferungen von Stahlerzeugnissen dieser beiden Länder in die der gegenwärtigen Zehnergemeinschaft vorsieht. Dieser Verpflichtung kann Rechnung getragen werden, indem die sich inkraft befindlichen Instrumente für die Kontrolle der traditionellen Handelsströme auf die Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Andererseits wäre die Festlegung von Referenzen für die spanischen und portugiesischen Unternehmen ein äußerst schwieriges Unterfangen, da diese es bisher nicht gewohnt waren, Produktions- und Lieferfragebögen auszufüllen. Die Einführung des Systems würde in diesen Ländern ohne Zweifel mehrere Quartale erfordern, und dies in der Endphase der Anwendung des Artikels 58.

Schließlich unterliegen die Lieferungen der Gemeinschaftsunternehmen auf dem spanischen und portugiesischen Markt bisher nicht einer besonderen Beschränkung. Die Einführung von Referenzen für Lieferungen in diese Länder würde mithin weitere Zwänge schaffen, die zu einem Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt sind, in dem die Kommission bemüht ist, fortschreitend einen freien Stahlmarkt wieder herzustellen".

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Einhaltung der spanischen und portugiesischen Verpflichtung zur Begrenzung der Lieferungen in die restliche Gemeinschaft, verbunden mit der von Spanien übernommenen Verpflichtung, die Produktionskapazitäten um 3 Mio t einzuschränken sowie eine Zusage von Portugal über die Produktionskapazitäten, zu denen die Kommission während der Übergangsperiode Entscheidungen über die Beihilfen an die portugiesische Stahlindustrie treffen wird, ausreichen dürften. Sie wird aufmerksam darauf achten, daß während der Übergangsjahre, während der die neuen Mitgliedsstaaten befugt sind, Beihilfen an die Stahlindustrie zu geben, die Verpflichtungen auch eingehalten werden.

Trotz der Entwicklung des spanischen Stahlmarktes, die sie in diesem Jahr veranlaßt hat, die spanischen Behörden zu ermächtigen, die Schutzklausel in diesem Sektor in Anspruch zu nehmen, ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dieses Konzept grundlegend geändert werden muß und daß es wünschenswert wäre, die spanischen und portugiesischen Unternehmen in das Quotensystem einzubeziehen. Ebenso wie die anderen Unternehmen in der Gemeinschaft können diese nur auf ein Überleben hoffen, wenn sie wettbewerbsfähig sind, und es würde ihnen ein schlechter Dienst erwiesen, wenn sie vollständig gegen eine Konkurrenz, die unvermeidlich wird, abgeschirmt würden. Der Flankenschutz in Form von Außenhandelsmaßnahmen im Stahlbereich, die selbstverständlich auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt wurden, sollten diesen Unternehmen ebenso wie den anderen Unternehmen der Gemeinschaft genügen, um die Restrukturierung schrittweise, geordnet und kontinuierlich durchzuführen.

- VII. Mit der Vorlage dieser Mitteilung will die Kommission die Verantwortlichkeiten, die ihr der EGKS-Vertrag zuweist, voll wahrnehmen. Sie ist gewillt, den Unternehmen schrittweise die Verantwortlichkeiten zurückzugeben, die sie in einer normalen Wettbewerbssituation übernehmen müssen und die sie zwingen, rasch die unerläßliche Rentabilität anzustreben. Gleichzeitig ist es ihr ein besonderes Anliegen, einen Zusammenbruch des Marktes mit den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen im sozialen Bereich zu verhindern. Aus diesen Gründen setzt sie sich weiterhin für eine geordnete Rückkehr zur Marktwirtschaft und für die Beibehaltung eines gelockerten Quotensystems im Jahre 1987 ein.

Im Bewußtsein der unvermeidlichen sozialen und regionalen Auswirkungen hält die Kommission ihre Forderungen an den Rat aufrecht, die zur Durchführung der "Sozial"-Maßnahmen Stahl 1983-1986 erforderlichen Haushaltsmittel dem ordentlichen EGKS-Haushalt zuzuweisen.

Mit Besorgnis stellt sie die zögerliche Haltung des Rates bei der Bereitstellung dieser Mittel fest.⁴ Denn von dem vorgesehenen Mehrjahresbetrag in Höhe von 350 MECU konnten bloß 62,5 MECU aus dem Gesamthaushalt der Gemeinschaften 1984 für eine Teilfinanzierung der Arbeitsplatzverluste des Jahres 1983 übertragen werden. Sie unterstreicht deshalb die Dringlichkeit einer Ratsentscheidung über folgende Vorschläge:

³ Entscheidung Nr. 86/97/EGKS vom 5.03.1986 - ABl. L 80 vom 25.03.1986.

⁴ Einschließlich 20 MECU als Folge der Einbeziehung Spaniens und Portugals in das Programm - vgl. Dok. KOM(86)319.

481/86

- 8 -

- Zuweisung der ursprünglich im Gesamthaushalt 1985 aufgeführten und dann auf 1986 übertragenen 62,5 MECU an den ordentlichen EGKS-Haushalt;
- Grundsatzentscheidung zur Billigung der Übertragung von 225 MECU in Form von aufeinanderfolgenden Teilzahlungen im Zeitpunkt der Zahlung für die späteren Haushaltsjahre.

Was im übrigen die Umstrukturierung der betroffenen Regionen angeht, so erinnert die Kommission an ihr Aktionsprogramm, mit dem die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen zugunsten der Stahlreviere verstärkt werden sollen und das dem Rat und dem Europäischen Parlament am 24. Juli 1986 mitgeteilt worden ist.

Das Ziel dieser Aktion ist ein bedeutender Beitrag zur Lösung der schweren Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Anpassung, denen sich die Stahlreviere der Gemeinschaft gegenübersehen. Die Aktion ist gerichtet auf einen verstärkten Rückgriff auf die Darlehensmöglichkeiten gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag, auf die Mittel der EGKS und des FEDER, sowie auf die Durchführung einer integrierten Politik in den am härtesten betroffenen Revieren und auf eine Reihe neuer Maßnahmen, die vor allem zur Schaffung von Arbeitsplätzen bestimmt sind.

Im gleichen Sinne wird sie dem Rat die Verlängerung der Abkommen im Jahre 1987 vorschlagen, die sie mit den wichtigsten Drittländern abgeschlossen hat, die Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft ausführen. Sie wird weiterhin die regelmäßig aktualisierten Einfuhr-Basispreise veröffentlichen.

Die Kommission wird sorgsam darauf achten, daß diese Abkommen von ihren Handelspartnern eingehalten werden. Im Bereich der Einfuhren wie im Bereich der eigenen Produktion wird die Kommission für die Einhaltung der geltenden Regeln sorgen, und wenn ein Exporteur die Regeln des internationalen Handels nicht einhält, wird sie die im Rahmen des GATT gebotenen Instrumente, vor allem Anti-Dumping-Verfahren, in Anspruch nehmen.

Um Störungen zu vermeiden, zu denen die Meinungsverschiedenheiten mit den Vereinigten Staaten im Stahlsektor unweigerlich geführt hätten, hat die Kommission die Abkommen mit diesem Drittland, die bis 1.10.1989 in Kraft bleiben werden, ergänzt und erweitert.

Die internationale Lage sollte auf diese Weise stabil genug sein, so daß die Unternehmen ihre Restrukturierung fortsetzen und sich auf den Wettbewerb zunächst innerhalb der Gemeinschaft und mittelfristig auf dem Weltmarkt vorbereiten können.

- VIII. Indem sie auf dem am 1.1.1986 beschrittenen Weg in Richtung auf die Liberalisierung des Stahlmarktes entschlossen weitergehen, werden die Gemeinschaftsorgane der Industrie ein neues Zeichen setzen und einen klaren Hinweis geben: Die Krisenmaßnahmen gehen ihrem Ende zu, und die im Rückstand befindlichen Unternehmen können die Struktur Anpassungen, die für ihre Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind, nicht noch weiter hinausschieben. Aus diesen Gründen ersucht die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses den Rat, den in dieser Mitteilung enthaltenen Vorschlägen zuzustimmen.

⁵ KOM(86)422 endg.

⁶ Dessen Modalitäten angepaßt worden sind, um den neuen Bedingungen des Finanzmarktes und den Haushaltsengpässen Rechnung zu tragen.

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Organisation des Stahlmarktes im Jahre 1987

KOM(86) 503 endg.; Ratsdok. 9522/86

- Drucksache 481/86 -

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Ausführung der allgemeinen Ziele Stahl 1990

KOM(86) 515 endg.; Ratsdok. 9543/86

- Drucksache 482/86 -

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen wie folgt Stellung
zu nehmen:

...

481/86

1. Der Bundesrat ist grundsätzlich der Auffassung, daß der europäische Stahlmarkt von den Prinzipien des Wettbewerbs geprägt werden sollte. Allerdings müssen die Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen annähernd gleich sein. Liberalisierungsbestrebungen nach innen und nach außen müssen sich in einem Umfeld vollziehen, das die deutschen Stahlunternehmen nicht benachteiligt. Diese Situation sieht der Bundesrat derzeit noch nicht gegeben.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Lage und die zu erwartende Entwicklung der deutschen Stahlindustrie zu Sorgen Anlaß gibt. Die Vorstellungen der Kommission, weitere Produkte aus dem Quotensystem herauszunehmen, könnten daher die Situation auch der deutschen Stahlerzeuger verschärfen und die positiven Ergebnisse der bisherigen Restrukturierungsanstrengungen in Gefahr bringen. Der Bundesrat hält es für zweckmäßig, das bestehende System zunächst grundsätzlich beizubehalten und Entscheidungen über die Organisation des europäischen Stahlmarktes im Licht der weiteren konjunkturellen und strukturellen Entwicklung erst in der zweiten Jahreshälfte 1987 zu treffen.
3. Durch die Beratungsergebnisse des Industrieministerrates vom 18. November 1986 sind die Vorstellungen der Kommission zum Teil verwirklicht worden. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bestrebungen von Eurofer, eigene Vorstellungen zur weiteren Umstrukturierung der europäischen Stahlindustrie, einschließlich eines weiteren Kapazitätsabbaus, zu entwickeln, ernst genommen werden und diesen Bemühungen ein gewisser Zeitrahmen eingeräumt wird.

...

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf zu drängen, daß die weiteren Beratungen über die Ordnung des Stahlmarktes und die zukünftige Struktur der europäischen Stahlindustrie zwar zügig, aber nicht unter Zeitdruck vorgenommen werden. Der in Aussicht genommene Zeitpunkt März 1987 erscheint hierfür zu früh. Die EG-Kommission sollte gebeten werden, zu gegebener Zeit auch einen aktualisierten Bericht über die Organisation des Stahlmarktes vorzulegen.
5. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung sich dafür einsetzt, daß die Regeln für die Gewährung von Beihilfen an die Stahlunternehmen eingehalten werden und insbesondere die beihilfemäßige Relevanz von staatlichen Beteiligungen an Stahlunternehmen von der Kommission beachtet wird. Der Bundesrat hält es in Anbetracht der weiteren Anpassungen in der Stahlindustrie auch für notwendig, daß durch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Finanzierung flankierender Sozialmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen (Artikel 56 Abs. 2 Buchstaben a und b EGKS-Vertrag) in wirksamer Weise durchgeführt und fortgesetzt wird.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage in Drucksache 481/86 Kenntnis zu nehmen.

13

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Organisation des Stahlmarktes im Jahre 1987

KOM(86) 503 endg.; Ratsdok. 9522/86

- Drucksache 481/86 -

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den
Rat über die Ausführung der allgemeinen Ziele Stahl 1990

KOM(86) 515 endg.; Ratsdok. 9543/86

- Drucksache 482/86 -

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986
zu den Vorlagen wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist grundsätzlich der Auffassung, daß der europäische Stahlmarkt von den Prinzipien des Wettbewerbs geprägt werden sollte. Allerdings müssen die Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen annähernd gleich sein. Liberalisierungsbestrebungen nach innen und nach außen müssen sich in einem Umfeld vollziehen, das die deutschen Stahlunternehmen nicht benachteiligt. Diese Situation sieht der Bundesrat derzeit noch nicht gegeben.

...

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Lage und die zu erwartende Entwicklung der deutschen Stahlindustrie zu Sorgen Anlaß gibt. Die Vorstellungen der Kommission, weitere Produkte aus dem Quotensystem herauszunehmen, könnten daher die Situation auch der deutschen Stahlerzeuger verschärfen und die positiven Ergebnisse der bisherigen Restrukturierungsanstrengungen in Gefahr bringen. Der Bundesrat hält es für zweckmäßig, das bestehende System zunächst grundsätzlich beizubehalten und Entscheidungen über die Organisation des europäischen Stahlmarktes im Licht der weiteren konjunkturellen und strukturellen Entwicklung erst in der zweiten Jahreshälfte 1987 zu treffen.
3. Durch die Beratungsergebnisse des Industrieministerrates vom 18. November 1986 sind die Vorstellungen der Kommission zum Teil verwirklicht worden. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bestrebungen von Eurofer, eigene Vorstellungen zur weiteren Umstrukturierung der europäischen Stahlindustrie, einschließlich eines weiteren Kapazitätsabbaus, zu entwickeln, ernst genommen werden und diesen Bemühungen ein gewisser Zeitrahmen eingeräumt wird.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf zu drängen, daß die weiteren Beratungen über die Ordnung des Stahlmarktes und die zukünftige Struktur der europäischen Stahlindustrie zwar zügig, aber nicht unter Zeitdruck vorgenommen werden. Der in Aussicht genommene Zeitpunkt März 1987 erscheint hierfür zu früh. Die EG-Kommission sollte gebeten werden, zu gegebener Zeit auch einen aktualisierten Bericht über die Organisation des Stahlmarktes vorzulegen.

5. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung sich dafür einsetzt, daß die Regeln für die Gewährung von Beihilfen an die Stahlunternehmen eingehalten werden und insbesondere die beihilfemäßige Relevanz von staatlichen Beteiligungen an Stahlunternehmen von der Kommission beachtet wird. Der Bundesrat hält es in Anbetracht der weiteren Anpassungen in der Stahlindustrie auch für notwendig, daß durch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Finanzierung flankierender Sozialmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen (Artikel 56 Abs. 2 Buchstaben a und b EGKS-Vertrag) in wirksamer Weise durchgeführt und fortgesetzt wird.